Geschäftsordnung für das LAG-Entscheidungsgremium (Lenkungssauschuss)

der Lokalen Aktionsgruppe Auerbergland-Pfaffenwinkel AL-P e.V.

zur Zusammensetzung des Gremiums, der Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens sowie der Kontrolle und Steuerung der LES im Rahmen von LEADER in ELER

#### Präambel

Die Lokale Aktionsgruppe verfügt gem. VO (EU) 1303/2013 vom 18. Dezember 2013 (dort v. a. Art. 32-35) und VO (EU) 1305/2013 vom 18. Dezember 2013 (dort v. a. Art. 42-44) über Entscheidungsbefugnisse bei der Umsetzung ihrer Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) und damit bei der Auswahl von Projekten, für die eine LEADER-Förderung beantragt werden soll. Sie ist in ihrer ordnungsgemäßen Auswahlentscheidung an die Einhaltung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zur Projektauswahl gebunden. Dabei hat sie formale Mindestanforderungen zu erfüllen, insbesondere:

- hat sie für die erforderliche Transparenz bei der Projektauswahl zu sorgen,
- sind Interessenkollisionen von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums zu vermeiden
- ist sicherzustellen, dass von den stimmberechtigten Teilnehmern an Beratung und Abstimmung über ein Projekt mindestens 50% der Gruppe der Wirtschafts- und Sozialpartner bzw. anderer Vertreter der Zivilgesellschaft angehören.
- hat sie eine Einstufung der Vorhaben nach ihrem Beitrag zum Erreichen der Ziele der lokalen Entwicklungsstrategie (LES) vorzunehmen
- hat sie durch geeignete Maßnahmen die Umsetzung der LES zu überwachen und zu steuern. Die Geschäftsordnung bezieht sich auf die Satzung der LAG AL-P e. V., § 10 Lenkungsausschuss, in ihrer Neufassung vom 02. Oktober 2014. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Lenkungsausschusses.

## § 1

# Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt die Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums (Lenkungsausschuss), die Durchführung des Projektauswahlverfahrens sowie der Evaluierung und Steuerung der LES.

## Geltungsdauer

Diese Geschäftsordnung gilt für die Dauer der laufenden LEADER -Förderperiode 2014 bis 2020. Sie wird durch den Lenkungsausschuss mit absoluter Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder beschlossen. Es ist sicherzustellen, dass die EU-rechtlichen Vorgaben zur Projektauswahl eingehalten werden.

## § 3

## Aufgaben des Entscheidungsgremiums

Aufgaben des Lenkungsausschusses sind:

- die Prüfung und Bewertung der für eine LEADER-Förderung beantragten Projekte auf Übereinstimmung mit den in der LES geplanten Entwicklungsstrategien und Handlungszielen. Hierüber wird eine zusammenfassende Stellungnahme angefertigt, die vom Vorsitzenden unterzeichnet wird.
- die Durchführung von Kontroll-, Monitoring- und Evaluierungstätigkeiten zur Überwachung der Umsetzung der LES.

#### § 4

## Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums

- (1) Entsprechend § 10 der Vereinssatzung werden die Mitglieder des Lenkungsausschusses aus der Mitte der Mitglieder des LAG Auerbergland-Pfaffenwinkel e. V. gewählt. Der Ausschuss muss zu mindestens 51% aus Wirtschafts- und Sozialpartnern, anderen Vertretern der Zivilgesellschaft sowie deren Verbänden (WiSo-Partner) bestehen. Das Gremium umfasst 30 Mitglieder. Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist eine Liste der Mitglieder und deren Vertreter mit der jeweiligen Zuordnung als Kommunal- bzw. WiSo-Partner (Anlage 1). Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes nimmt der benannte bzw. gesetzliche Vertreter das Stimmrecht war.
- (2) Der Lenkungsausschuss wählt in offener Abstimmung aus der Mitte seiner Mitglieder einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.
- (3) Der Lenkungsausschuss wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

# § 5

## Abstimmungsverfahren

Die Auswahlbeschlüsse können nach folgenden Verfahren herbeigeführt werden.

(1) Persönliche Abstimmung in der Sitzung des Entscheidungsgremiums.

(2) Schriftliche Abstimmung des Entscheidungsgremiums im Umlaufverfahren bei Beschlussfassung zu Einzelprojekten. Die Schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren sollte nur in begründeten Ausnahmefällen, z.B. bei besonderer Dringlichkeit des Projektes vorgenommen werden. Die Abstimmung im Umlaufverfahren darf nur erfolgen, wenn dem kein Mitglied des Entscheidungsgremiums widerspricht oder die schriftliche Abstimmung in einer Sitzung beschlossen wurde. Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist bei der Überwachung und Fortschreibung des LES nicht zulässig.

#### § 6

# Einladung zur Sitzung bzw. Aufforderung zur Abstimmung im Umlaufverfahren mit Information der Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Lenkungsausschusses finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Kalenderjahr statt.
- (2) Zur Sitzung des Entscheidungsgremiums wird unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder in elektronischer Form geladen.
- (3) Mit der Einladung zur Sitzung / der Aufforderung zur Abstimmung im Umlaufverfahren erhalten die Mitglieder die Tagesordnung mit Angabe der Projekte, die zur Entscheidung anstehen, sowie ausreichende Vorabinformationen (z.B. Projektskizzen) zu den einzelnen Projekten.
- (4) Vor der Sitzung des Entscheidungsgremiums/ der Abstimmung im Umlaufverfahren wird der Termin mit Angabe der Tagesordnung und Nennung der Projekte, die zur Entscheidung anstehen, von der LAG im Internet bekanntgegeben.

## § 7

#### Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung enthält mindestens folgende Tagesordnungspunkte:
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  - Projekte, über die Beschluss gefasst werden soll
  - Projekte, über die Beschluss für ein nachfolgendes Umlaufverfahren gefasst werden soll.
- (2) Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitglieder geändert werden.
- (3) Zur Durchführung von Kontroll- und Evaluierungstätigkeiten ist die Tagesordnung bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich um folgende Tagesordnungspunkte zu erweitern:
  - Umsetzungsstand und Fortschreibung des Aktionsplanes.
  - Evaluierung und Monitoring der Entwicklungsstrategie

## Beschlussfähigkeit / Ausschluss von der Entscheidung bei persönlicher Beteiligung

- (1) Die Sitzungen des Entscheidungsgremiums sind grundsätzlich öffentlich. Ausnahmen sind insbesondere dann möglich, wenn dem schutzwürdige Belange eines Projektträgers entgegenstehen.
- (2) Das Entscheidungsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Außerdem ist es bei jeder einzelnen Projektauswahlentscheidung notwendig, dass bei der Beratung und Abstimmung mindestens 50 % der Stimmberechtigten der Mitgliedergruppe der "Wirtschafts- und Sozialpartner sowie anderer Vertreter der Zivilgesellschaft" angehören. Im Falle, dass das Entscheidungsgremium nicht beschlussfähig ist, sind die zu beschließenden Punkte zu vertagen.
- (3) Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind von Beratungen und Entscheidungen zu Projekten, an denen sie persönlich beteiligt sind, auszuschließen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die persönliche Beteiligung vor Beratung und Beschlussfassung dem Gremium anzuzeigen.

#### § 9

## Beschlussfassung in Sitzungen und im Umlaufverfahren

- (1) Abstimmung in ordentlicher Sitzung des Entscheidungsgremiums:
  - a) Das Entscheidungsgremium fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung.
  - b) Ein Projekt gilt bei einfacher Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder als angenommen. Grundlage der Entscheidung bildet die Checkliste Projektauswahlkriterien.
- (2) Abstimmung im Umlaufverfahren (Ausnahmefall):
  - a) Für Abstimmungen im Umlaufverfahren wird für die Mitglieder des Entscheidungsgremiums neben den Projektunterlagen auch die Checkliste Projektauswahlkriterien sowie ein Abstimmungsblatt mit Beschlussvorschlag beigelegt.
  - b) Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind bei persönlicher Beteiligung auch im Umlaufverfahren von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Sie sind verpflichtet, dies auf dem Abstimmungsblatt zu vermerken.
  - c) Bei Abstimmungen im Umlaufverfahren ist eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb der die Abstimmung erfolgen muss. Verspätet bei der Geschäftsstelle eingehende Abstimmungsblätter werden als ungültig gewertet.
  - d) Im Umlaufverfahren herbeigeführte Abstimmungen werden in einem Gesamtergebnis mit Darstellung des Abstimmungsverhaltens der einzelnen Mitglieder dokumentiert.

#### § 10

## Protokollierung der Entscheidungen

- (1) Im Protokoll ist die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit festzuhalten.
- (2) Das Ergebnis der Beschlussfassung des Entscheidungsgremiums ist zu jedem Einzelprojekt zu protokollieren. Die einzelnen Beschlussfassungen sind Bestandteil des Gesamtprotokolls.

Im Protokoll ist zu jedem Einzelprojekt mindestens festzuhalten:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit, insbesondere auch die Feststellung, dass von den Teilnehmern an Beratung und Abstimmung mindestens 50 % aus der Gruppe der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie anderer Vertreter der Zivilgesellschaft sind,
- Angaben über Ausschluss bzw. Nichtausschluss stimmberechtigter Teilnehmer von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung,
- Nachvollziehbare Auswahlentscheidung auf der Grundlage der LEADER-Pflichtkriterien und der Projektauswahlkriterien der LAG zur Darstellung der Auswahlwürdigkeit insbesondere in Bezug auf die jeweilige gebietsbezogene Entwicklungsstrategie,
- Beschlusstext und Abstimmungsergebnis.
- (3) Die Dokumentation der Beschlussfassung zum Einzelprojekt kann mittels Formblatt erfolgen.
- (4) Die Teilnehmerliste mit Angaben zur Gruppenzugehörigkeit ist Bestandteil des Gesamtprotokolls.

#### **§ 11**

## Transparenz der Auswahlentscheidung

- (1) Die LAG veröffentlicht ihre Projektauswahlkriterien und das Procedere des Auswahlverfahrens auf ihrer Website.
- (2) Die Projektauswahlentscheidungen des Entscheidungsgremiums werden auf der Website der LAG und/oder mit einer entsprechenden Presse-Erklärung veröffentlicht.
- (3) Der Projektträger wird im Falle einer Ablehnung oder Zurückstellung seines Projekts schriftlich darüber informiert, welche Gründe für die Ablehnung oder Zurückstellung ausschlaggebend waren. Er wird auch auf die Möglichkeit hingewiesen, dass er trotz der Ablehnung oder Zurückstellung des Projekts durch die LAG einen Förderantrag (mit der negativen LAG-Stellungnahme) bei der Bewilligungsstelle stellen kann und ihm so der öffentliche Verfahrens- und Rechtsweg eröffnet wird.

#### §12

# Zusammenarbeit mit anderen Organen

- (1) Über die Tätigkeit des Entscheidungsgremiums ist der Mitgliederversammlung der LAG AL-P e.V. Bericht zu erstatten.
- (2) Beschlüsse zur Anpassung und Fortschreibung der Lokalen Entwicklungsstrategie, insbesondere auch der Aktionspläne, bedürfen zu ihrem Wirksamwerden der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

### § 13

# Salvatorische Klausel

Sollte die Geschäftsordnung Regelungen beinhalten, die der Satzung der LAG widersprechen, die der Geschäftsordnung zu Grunde liegt, so gilt in diesem Fall der Vorrang der satzungsgemäßen Regelung.

#### § 12

# Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt am 06.11.2014 in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung des Lenkungsausschusses der LAG vom 23.01.2012.

Schongau, den 06.11.2014

gez.

#### Albert Hadersbeck

1. Vorsitzender des Lenkungssauschusses der LAG AL-P e.V.